

Vergabe und Honorierung von Ingenieurleistungen für wasserwirtschaftliche Anlagen und öffentliche Infrastrukturmaßnahmen verbessern

Ausgangssituation

- Der Neu- und Ausbau von öffentlichen Anlagen zur Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung unter Berücksichtigung der Aspekte einer nachhaltigen Energiewirtschaft sowie die Maßnahmen für den Hochwasser- und Küstenschutz sind zur Erhaltung unserer Infrastruktur und zum Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen von großer Bedeutung. Diese Aufgaben werden in Deutschland von Bund, Ländern und den Kommunen sowie öffentlichen Körperschaften in eigener Verantwortung wahrgenommen. Soweit kein eigenes Fachpersonal verfügbar ist, beauftragen diese private Planungs- und Ingenieurbüros mit der Planung und Bauüberwachung.

Ingenieurleistungen in der Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft werden überwiegend von der öffentlichen Hand vergeben. Kommunen, deren Gesellschaften sowie kommunale Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Wasserverbände sind die wichtigsten Auftraggeber für Anlagen der Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft. Hierbei ist von zentraler Bedeutung, dass die Ingenieurbüros und -gesellschaften ihre Leistungen für die öffentlichen Auftraggeber unabhängig von Liefer- und Herstellerinteressen erbringen. Die Fachkompetenz und Unabhängigkeit der Beratenden Ingenieure in Deutschland sind eine wichtige Grundlage für die Qualität und Wirtschaftlichkeit ihrer Ingenieurleistungen.

Die Auswirkungen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise sowie grundlegende gesellschaftliche Entwicklungen, wie z.B.

- rückläufige Investitionen in der Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft,
- unzureichende Honorare für Ingenieurleistungen und
- zu geringer Ingenieurnachwuchs

gefährden die Existenz zahlreicher Planungs- und Ingenieurbüros und die Arbeitsplätze ihrer Mitarbeiter/innen. Auch deshalb ist es notwendig, die Vergabepraxis und Honorierung von Ingenieurleistungen in der Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft grundlegend zu

verbessern. Hierzu schlägt der BWK folgende Maßnahmen vor:

1. Leistungswettbewerb fördern

Planungs- und Beratungsleistungen, die für einmalig zu errichtende Objekte und Konzepte erbracht werden, sind geistig-schöpferische Leistungen, die ein hohes Maß an Fachkompetenz und Kreativität erfordern. Deshalb sollten derartige Leistungen nicht im Preiswettbewerb sondern im Leistungswettbewerb vergeben werden. Hierzu ist es erforderlich, dass der Auftraggeber vor der Ausschreibung

- eine Bedarfsplanung im Sinne der DIN 18205 durchführt, aus der die Ziele und Rahmenbedingungen des Vorhabens sowie alle Anforderungen an die Planung ersichtlich sind.
- die zur Honorarermittlung nach der Verordnung über die Honorare der Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) erforderlichen Parameter „anrechenbare Kosten, Bewertung der Leistungsphasen und Honorarzone“ benennt.

Um sicher zu stellen, dass sich die Vergabeentscheidung an der Qualität der angebotenen Leistung orientiert, sollte der Planer die fachlich-technischen Leistungen und das Honorar getrennt anbieten (Zwei-Umschlag-Verfahren). Aus den fachlich-technischen Angeboten werden dann zunächst die besten Vorschläge ausgewählt, deren Preis erst in einem zweiten Schritt in den Entscheidungsprozess einfließt.

Bei einer Vergabe von Ingenieurleistungen oberhalb der Schwellenwerte (§ 2 Vergabeverordnung) sollten die Angebote von fachkundigen Personen (mindestens 3) bewertet werden. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass die für das Vorhaben geeigneten Bewerber ausgewählt werden.

Planungsleistungen bis zu den Schwellenwerten können und sollten in der Regel freihändig vergeben werden, wobei die Grundsätze eines transparenten Wettbewerbes zu berücksichtigen sind. Alle Bieter sollten über das Ergebnis der Anfrage unterrichtet werden.

2. Vertragsbedingungen der öffentlichen Auftraggeber verbessern

Die Vereinbarung von Sicherheitsleistungen (Einbehalte, Bürgschaften) in Planungsverträgen sowie weitergehende Gewährleistungssicherheiten belasten den Liquiditätsrahmen der Planungs- und Ingenieurbüros erheblich. Da die Haftungsrisiken des Planers in ausreichendem Umfang durch die Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt sind, sollten die öffentlichen Auftraggeber beim Abschluss von Planungsverträgen auf die Vereinbarung von Sicherheitsleistungen verzichten.

Beim Planungsvertrag ist der Auftragnehmer vorleistungspflichtig. Dies kann in ungünstigen Fällen dazu führen, dass diese Leistungen in erheblichem Umfang vorzufinanzieren sind. Diese finanzielle Belastung ist für Unternehmen mit niedrigem Eigenkapital kaum tragbar. Vor diesem Hintergrund sollten Abschlagszahlungen entsprechend dem Planungsfortschritt schriftlich vereinbart werden.

Unabhängig von vertraglichen Vereinbarungen lässt die Zahlungsmoral öffentlicher Auftraggeber oft zu wünschen übrig. So werden in Einzelfällen - trotz unbeanstandeter Leistungen - Abschlags- und Schlussrechnungen verspätet bzw. erst nach mehrfacher Mahnung gezahlt. Da auch diese Praxis die Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen gefährden kann, sollten die öffentlichen Auftraggeber ihrer Vorbildfunktion gerecht werden, in dem sie entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen die zeit- und sachgerecht erbrachten Ingenieurleistungen unverzüglich honorieren. Für eine sachgerechte Vergütung von Ingenieurleistungen ist es auch unabdingbar, angemessene Stundensätze für Ingenieurleistungen nach Maßgabe der betriebswirtschaftlichen Kosten zu vereinbaren.

3. HOAI inhaltlich weiterentwickeln.

Die im vergangenen Jahr in Kraft getretene HOAI wurde mit dem Ziel novelliert, Regelungen zu vereinfachen, transparenter zu gestalten sowie Anreize für kostensparendes Bauen zu schaffen. Im Gesetzgebungsverfahren hat der Bundesrat in einer Entschließung von der Bundesregierung eine weitere Modernisierung und redaktionelle Überarbeitung der Verordnung gefordert. Hierbei kommt es darauf an,

- die Leistungsbilder zu modernisieren und zu vereinheitlichen,
- die in den Teilen X bis XIII der HOAI in der Fassung vom 1. Januar 1996 geregelten Leistungen in den verbindlichen Teil wiederaufzunehmen,
- die Honorarstruktur zu überprüfen und
- die Regelungen im Hinblick auf den Wandel der Berufsbilder, der Umweltbelange und der Regeln der Technik zu aktualisieren.

Die Beschränkung verbindlicher Honorarsätze auf im wesentlichen Planungsleistungen mit der Folge, dass die Honorare für Beratungsleistungen künftig frei ver-

einbart werden, wirft weitere Fragen auf. Daher müssen die Auswirkungen dieser Entscheidung kritisch begleitet und möglichst bald wieder verbindliche Honorarsätze für Beratungsleistungen festgelegt werden.

Dies betrifft auch die Verbindlichkeit der Honorarsätze für Leistungen der örtlichen Bauüberwachung bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen. Wie bei den preisgebundenen Leistungen der Flächen-, Objekt- und Fachplanung besteht ein erhebliches Allgemeininteresse an verbindlichen Vergütungsregelungen. So können auch die diesen Leistungsbildern zu Grunde liegenden Leistungen den Regeln der Technik und geltenden öffentlich-rechtlichen Anforderungen entsprechend ausgeführt werden.

Vor diesem Hintergrund sollte dem Wunsch des Bundesrates an die Bundesregierung gefolgt werden, kurzfristig einen Bericht über die Auswirkungen der neuen Regelungen sowie über etwaige Anpassungsmaßnahmen im Hinblick auf die Auskömmlichkeit der Honorarstruktur, die Leistungsbilder, die Anrechenbarkeit vorhandener Bausubstanz sowie die Regelung der Objektüberwachung der HOAI vorzulegen.

Fazit

Um die Vergabep Praxis und Honorierung von Ingenieurleistungen in der Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft grundlegend zu verbessern, ist es erforderlich, den Leistungswettbewerb zu fördern und die Transparenz der Vergabeentscheidungen zu erhöhen. Die Vertragsbedingungen sollten im Sinne der vorstehenden Ausführungen so gestaltet werden, dass vor allem die Existenz der kleinen und mittleren Unternehmen nicht gefährdet wird.

Darüber hinaus gilt es, die Entschließung des Bundesrates vom 12. Juni 2009 zur Novelle der HOAI zeit- und sachgerecht umzusetzen. Die Auswirkungen der neuen Regelungen müssen kurzfristig auf den Prüfstand gestellt und notwendige Anpassungsmaßnahmen rechtzeitig umgesetzt werden, um die Vergabep Praxis und Honorierung von Ingenieurleistungen in der Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft grundlegend zu verbessern und damit die erforderliche Planungsqualität zu erhalten.

Kontakt: BWK Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau e.V.
Bundesgeschäftsführerin Dr.-Ing. Birgit Schlichtig
Postfach 0524, 71047 Sindelfingen
Tel. (07031) 4 38 39 94, Fax (07031) 4 38 39 95
E-mail: schlichtig@bwk-bund.de;
pressestelle@bwk-bund.de
Internet: www.bwk-bund.de